

Kapazitätsverfahren

(Erstinformation WS 2005/06)

I.

Den Bewerbern um einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang stehen zwei Wege offen: Sie können sich um einen Studienplatz **innerhalb** der landesrechtlich festgesetzten Zulassungszahl bemühen, die nach den Kapazitätsverordnungen (KapVO) der Länder ermittelt und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vergabeverordnungen (VergabeVO) durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) oder die einzelne Hochschule vergeben werden. Daneben haben die Bewerber die Möglichkeit, einen Studienplatz **außerhalb** der festgesetzten Zulassungszahl zu beanspruchen, wenn die ermittelte Zahl der Plätze die vorhandene Kapazität nicht ausschöpft.

II.

Derartige - gewissermaßen außerplanmäßige - Studienplätze müssen zunächst direkt bei der einzelnen Hochschule beantragt werden, und zwar unter Klarstellung, daß ein Platz außerhalb der zuerkannten Kapazität begehrt wird.

Einige Bundesländer sind inzwischen dazu übergegangen, derartige Anträge an Ausschlußfristen zu binden, wobei die geltende Frist häufig identisch ist mit den gesetzlich geregelten Fristen für die Antragstellung bei der ZVS (**15.01. für Bewerbungen im SS, 15.07. für Bewerbungen im WS**), wobei diese Fristen wegen der zum WS 2005/06 eingetretenen Neuregelung (Anhebung der Hochschulquote auf 60 %) in Anpassung an die zunächst geltenden, später dann aber wieder aufgehobenen ZVS-Regelung für „Altabiturienten“ (2004 und früher) in diesen Bundesländern zunächst auf den 31.05.2005 vorverlegt worden war.

In den Bundesländern, in denen es für Altabiturienten nicht zu einer Rückanpassung an die für Bewerbungen zum WS 2005/06 wieder vereinheitlichte Frist (ZVS-Bewerbungsende: 15.07.2005 für Alt- und Neubabiturienten) gekommen ist, könnte die jeweilige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu diesem Wintersemester jeglichen Bewerbungsfristen auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazitäten (als unangemessen) annullieren oder zumindest die auf den 31.05.2005 vorverlegte für die Altabiturienten.

Übrigens kann der Zulassungsantrag frühestens mit der Festsetzung der Zulassungszahl für das Bewerbungssemester gestellt werden.

Anträge auf Zuteilung eines Studienplatzes außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen werden in aller Regel auch in den Fällen als zulässig angesehen, wenn der betreffende Bewerber/ die Bewerberin - aus welchen Gründen auch immer - keinen Zulassungsantrag bei der ZVS in bezug auf die zugelassenen Studienplätze gestellt hat!

Außerhalb der Zulassungsquote gestellte Zulassungsanträge können bei der jeweiligen Universität grundsätzlich formlos gestellt werden; bei einigen Universitäten muß jedoch bis zu einer bestimmten Frist die Hochschulzugangsberechtigung (HZB), also das Abiturzeugnis, in beglaubigter Form vorgelegt werden. Bisweilen muß innerhalb bestimmter Fristen auch eine eidesstattliche Versicherung mit vorgeschriebenen Inhalten abgegeben werden.

Die Zulassungsanträge müssen hinreichend bestimmt formuliert sein und das konkrete Begehren des Bewerbers/der Bewerberin erkennen lassen, insbesondere auch, ob eine Voll- oder Teilzulassung, ein Quereinstieg oder ein Studienortwechsel begehrt wird.

Nach Versagung der Zulassung durch die jeweilige Hochschule wird teilweise das Widerspruchsverfahren eröffnet, dessen Durchführung prozessuale Voraussetzung für die Erhebung der auf Zulassung zum Studium gerichteten Verpflichtungsklage ist; je nach landesrechtlicher Regelung ist bisweilen nach einer ablehnenden Entscheidung aber auch direkt der Klageweg eröffnet.

III.

Zeitlich parallel zu den direkt bei den Hochschulen gestellten Zulassungsanträgen oder kurze Zeit später werden bei den für die jeweilige Hochschule zuständigen Verwaltungsgerichten Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen gestellt, über die dann in aller Regel im Laufe des Bewerbungssemesters durch Beschluß (ohne mündliche Verhandlung) entschieden wird (in wenigen Fällen werden Erörterungstermine anberaumt). Gegen derartige Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist für die unterlegene Seite die Möglichkeit der Beschwerde zum zuständigen Oberverwaltungsgericht (OVG) bzw. zum Verwaltungsgerichtshof (VGH) des jeweiligen Bundesland gegeben.

Falls dem Studienbewerber/der Studienbewerberin im Wege einer einstweiligen Anordnung durch die zuständigen Gerichte ein Studienplatz im begehrten Studiengang zugeteilt wird, so ist zu berücksichtigen, daß dieser aus prozessualen Gründen nur als „vorläufig“ zu qualifizieren ist.

Die „endgültigen“ Studienplätze können aus prozessualen Gründen erst in den zugehörigen Klageverfahren vergeben werden, die in der Regel bei vorliegenden negativen Widerspruchsbescheiden der jeweiligen Hochschule daher auch in den Fällen sicherheitshalber durchzuführen ist, in denen ein Eilantrag erfolgreich gewesen ist.

Oftmals erübrigt sich jedoch die Durchführung eines solchen Hauptsacheverfahrens, da nach positiven Eilentscheidungen Vergleiche mit der Hochschule auch über einen „endgültigen“ Studienplatz geschlossen werden können oder der zunächst vorläufig Studierende durch die dann für jedes Folgesemester notwendig bleibende ZVS-Bewerbung entweder am Studienort oder an einer anderen Universität einen regulären (endgültigen) Studienplatz erhält.

Für die Antragstellung bei Gericht ist gesetzlich bislang keine Frist vorgeschrieben worden, jedoch ist unter prozessualen Aspekten das Vorliegen eines Anordnungsgrundes neben dem Vorliegen eines Anordnungsanspruches zu berücksichtigen; insbesondere muß (noch) ein spezielles Rechtsschutzbedürfnis in bezug auf die begehrte Eilentscheidung bestehen. Vor diesem Hintergrund darf nicht zu lange mit der Antragstellung gewartet werden. In einigen Bundesländern ist nach bisheriger Rechtsprechung eine Antragstellung spätestens bis zum Vorlesungsbeginn bzw. neun Tage vor Beginn der Vorlesung (Eingang bei Gericht) für erforderlich gehalten worden. diese Rechtsprechung wird sich wegen der zeitlichen Streckung der ZVS-Vergabe bis Ende September (30.09.2005) nicht aufrechterhalten lassen.

Mit dem Vorliegen der ersten Eilentscheidungen der angerufenen Verwaltungsgerichte ist frühestens einige Wochen nach dem förmlichen Semesterbeginn zu rechnen. Bisweilen lassen die letzten Gerichtsentscheidungen in II. Instanz auch bis zum Semesterende oder auch noch länger auf sich warten.

IV.

Stellt das jeweils angerufene Gericht bei seiner Kapazitätsermittlung fest, daß für jeden Antragsteller/jede Antragstellerin ein zusätzlicher Studienplatz vorhanden ist, verpflichtet es die jeweilige Hochschule, den Bewerber/die Bewerberin nach den Rechtsverhältnissen des Bewerbungssemesters in dem gewünschten Studiengang und Fachsemester vorläufig zum Studium zuzulassen. Bei einer Teilzulassung begrenzt es die Zulassung auf einen bestimmten Studienabschnitt (bei den medizinischen Studiengängen etwa den vorklinischen Teil der Ausbildung)..

Sind mehr Bewerber/Bewerberinnen als Studienplätze vorhanden, muß das Gericht unter ihnen auswählen. Da es hierfür an gesetzlichen Vergaberegeln fehlt, entscheidet es im Wege richterlicher Rechtsfortbildung über die Auswahlkriterien.

Als Auswahlmöglichkeit kommen der Zeitpunkt des Antragseingangs, die entsprechende Anwendung der Vergabekriterien des zentralen Vergabeverfahren sowie die Verlosung in Betracht. Fast alle Obergerichte haben sich für eine Auswahl allein durch das Los entschieden (Ausnahme z.B.: Hamburg und Schleswig-Holstein), das eine rasche und praktikable Entscheidung ermöglicht.

Soll eine Auswahl durch das Los getroffen werden, verpflichtet das Gericht die jeweilige Hochschule, eine Rangfolge unter den Antragstellern/Antragstellerinnen auszulosen und sie diesen formlos bekanntzugeben. Zugleich wird die Hochschule verpflichtet, freie Plätze nach der festgestellten Rangfolge zu vergeben und die jeweils rangbesten Antragsteller/Antragstellerinnen nachrücken zu lassen, wenn ein(e) ausgeloste(r) Bewerber/Bewerberin den auf ihn/sie entfallenden Studienplatz nicht annimmt.

Zu beachten ist, daß fast alle Gerichte die auf die vorläufige Zulassung folgende Immatrikulation davon abhängig machen, daß der Antragsteller/die Antragstellerin an Eides Statt versichert, an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorläufig und endgültig zu dem gewünschten Studiengang oder zu

anderen der Zulassungsbeschränkung unterliegenden Studiengängen zugelassen zu sein. Dadurch sollen ungerechtfertigte Mehrfachzulassungen bzw. spätere Ortswechsel vermieden werden.

In Einzelfällen, insbesondere bei Mehrfachzulassungen oder wenn anderweitig zunächst nur ein Teilstudienplatz zuerkannt wurde, können sich hieraus bei einer bestimmten Hochschulpräferenz des Studienbewerbers/der Bewerberin Probleme ergeben, die von unserer Kanzlei aus in den allermeisten Fällen bereits telefonisch einer Klärung zugeführt werden können.

Bedenken Sie bitte, daß von den Gerichten bei derartigen Eilentscheidungen in aller Regel außerordentlich kurze Immatrikulationsfristen, zumeist von nur einer Woche gesetzt werden, binnen derer sich der ausgewählte Bewerber/Bewerberin immatrikuliert haben muß, damit ansonsten die rangschlechteren Antragsteller/Antragstellerinnen zum Zuge kommen können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich **dringend**, in der Zeit des zu erwartenden Zugangs der Eilentscheidungen der Gerichte bzw. der Mitteilung der Auslosungsergebnisse durch die verpflichtete Hochschule nicht in Urlaub zu fahren und **jederzeit** für uns erreichbar zu sein, um den gerichtlich zugeteilten Studienplatz nicht durch eine verspätete Immatrikulation zu gefährden!

V.

Weil zur Steigerung der Chancen, auch tatsächlich einen Studienplatz zugesprochen (zugelost) zu erhalten, in bezug auf die mit dem „Klageprogramm ausgesuchte“ Hochschule zahlreiche Antrags-, Widerspruchs- und insbesondere verwaltungsgerichtliche Verfahren betreut werden müssen, empfiehlt sich in der Regel der Abschluß einer Honorarvereinbarung für die gesamte außergerichtliche und prozessuale Abgeltung der anwaltlichen Tätigkeit.

VI.

Zu beachten ist, daß (von Gericht zu Gericht infolge uneinheitlicher Streitwertrechtsprechung teilweise höchst unterschiedliche) Gerichtsgebühren bereits aufgrund der Stellung der Eilanträge anfallen. Eine gerichtskostenfreie (spätere) Rücknahme ist leider nicht möglich, jedoch lassen sich durch Antragsrücknahmen, so sie denn wegen anderweitig bereits erfolgter - rechtssicherer - Zulassung problemlos erfolgen können, Gerichtsgebühren reduzieren.

Infolge der unterschiedlichen Entscheidungszeiträume der Gerichte und im Hinblick auf die in vielen Fällen gegebene Arbeitsüberlastung der Gerichtskassen ist damit zu rechnen, daß einzelne Gerichtskostenrechnungen Sie erst nach längerer Zeit (häufig auch erst in Folgesemester) erreichen.

Grundsätzlich empfehlen wir eine Zahlung innerhalb der in der Gerichtskostenrechnung gesetzten Zahlungsfrist. Gegebenenfalls sollte ein Ratenzahlungsgesuch an die jeweilige Gerichtskasse unter Darlegung der konkreten Umstände gestellt werden.